

An die
Direktionen der mittleren und
höheren Schulen
in Niederösterreich

Abteilung Präs/4 (Personal Bundes- und
Pflichtschulen)
Referat Präs/4c

Josef Gutleiderer
Sachbearbeiter
josef.gutleiderer@bildung-noe.gv.at
+43 2742 280 2180
Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl:
I-1470/79-2020

Ihr Zeichen: -

St. Pölten, 7. September 2020

Abgeltung der Prüfungstätigkeiten an den mittleren und höheren Schulen ab 01.09.2020

Die Bildungsdirektion für Niederösterreich übermittelt in der Anlage die ab 01.09.2020 geltenden Beträge der Prüfungsgebühren unter Berücksichtigung des Aufwertungsfaktors 3,723503.

Anlage I beinhaltet die Prüfungstaxen für alle Prüfungen, die auf der Grundlage der standardisierten teilzentralen abschließenden Prüfungen abzuhalten sind (Zentralmatura).

Anlage Ia enthält die Gebühren für Prüfungen, welche nach den alten Prüfungsbestimmungen durchzuführen sind.

Für die **Gebührenverrechnung von Vorsitzenden** aus dem Bereich der Bildungsdirektion für Niederösterreich (z.B. DirektorInnen) ersuchen wir um folgende Vorgangsweise: Eine Bestätigung über die abzurechnenden Prüfungsgebühren inklusive einer Gesamtbetragsangabe ist an die Stammschule zu übermitteln oder zu überbringen, die Stammschule übermittelt der Bildungsdirektion für Niederösterreich die Abrechnung durch elektronischen ZVA mit Anmerkung (Vorsitz, Schule).

Bestätigungen für Gebühren von Vorsitzenden aus dem Bereich der Schulaufsicht und der Verwaltung der Bildungsdirektion für Niederösterreich sind der Personalverwaltung in der Bildungsdirektion für Niederösterreich direkt zu übermitteln oder zu überbringen.

Aus bearbeitungstechnischen Gründen ersuchen wir die Zahlungs- und Verrechnungsaufträge nur für eine Lohnart (Prüfungsgebühren: Lohnart 4811) und die Auflistung der anzuweisenden Beträge namentlich in alphabetischer Reihenfolge zu erstellen.

Hinweise zur Approbation:

wegen der direkten Weiterleitung als Excel-Datei können die ZVAe nicht vom/ von der Anweisungsberechtigten (Schulleiter/in) unterschrieben werden und sind deshalb mit „Namen“ e.h. zu kennzeichnen. Aus Gründen der Unvereinbarkeit ist im Falle einer Zahlung an den/die Schulleiter/in auch die Unterzeichnung e.h. durch den/die Schulleiterstellvertreter/ in erforderlich.

Mit der Weiterleitung an die Bildungsdirektion für Niederösterreich durch den ISO Terminal gilt der Zahlungsauftrag als gültig unterfertigt.

Der Prüfungsgebührenkatalog steht auch auf der Homepage der Bildungsdirektion für Niederösterreich zur Verfügung.

Anlage I für Prüfungen für die mittleren und höheren Schulen ab Einführung der neuen Reifeprüfung, der neuen Reife- und Diplomprüfung, der neuen Diplomprüfung und der neuen Abschlussprüfung (BGBl. I Nr. 52/2010 und BGBl. I Nr. 38/2015)

	Bezugswert	vom 1.9.2019 bis 31.8.2020	vom 1.9.2020 bis 31.8.2021
<u>II. Allgemein bildende höhere Schulen sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige</u>			
1.	Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV)		
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,6	2,2
	Schulleiter/in oder eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	1,8
	Klassenvorständin oder Klassenvorstand, Studienkoordinatorin oder Studienkoordinator oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	1,8
	Prüfer/in:		
	für den schriftlichen Teil bei standardisierten Prüfungen	3,5	12,7
	für den schriftlichen Teil bei nicht standardisierten Prüfungen	6,3	22,9
	für den praktischen Teil	3,5	12,7
	für den mündlichen Teil	3,5	12,7
	für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	2,7	9,8
	für die mündliche Kompensationsprüfung	3,5	12,7
	Beisitzer/in (je Teilprüfung)	1,8	6,6
	Korrektur der abschließenden (vorwissenschaftlichen) Arbeit einschließlich Präsentation und Diskussion	9,7	35,3
2.	Vorprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):		
	Vorsitzende/r	2,8	10,2
	eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson	2,1	7,6
	Schriftführer/in	2,1	7,6
	Prüfer/in:		
	für den mündlichen Teil	3,5	12,7
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3	22,9
3.	Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):		
a.	Hauptprüfung der Reifeprüfung:		
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung) mit Ausnahme der Berufsreifeprüfung	0,6	2,2
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung) der Berufsreifeprüfung (betrifft alle Berufsreifeprüfungen)	1,8	6,6
	Schulleiter/in oder eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	1,8
	eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	1,8
	Schriftführer/in (je Teilprüfung)	0,6	2,2

		Bezugswert	vom 1.9.2019 bis 31.8.2020	vom 1.9.2020 bis 31.8.2021
	Prüfer/in:			
	für den schriftlichen Teil bei standardisierten Prüfungen	3,5	12,7	13,0
	für den schriftlichen Teil bei nicht standardisierten Prüfungen	6,3	22,9	23,5
	<i>für die Projektarbeit im Rahmen der Berufsreifeprüfung als schriftliche Teilprüfung gemäß § 11 Abs. 1 des Berufsreifeprüfungsgesetzes – BRPG</i>	6,3	22,9	23,5
	für den praktischen Teil	3,5	12,7	13,0
	für den mündlichen Teil	3,5	12,7	13,0
	für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	2,7	9,8	10,1
	für die mündliche Kompensationsprüfung	3,5	12,7	13,0
	Beisitzer/in (je Teilprüfung)	1,8	6,6	6,7
	Korrektur der abschließenden (vorwissenschaftlichen) Arbeit einschließlich Präsentation und Diskussion	9,7	35,3	36,1
b.	Vorprüfung der Reifeprüfung:			
	Vorsitzende/r	2,8	10,2	10,4
	eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson	2,1	7,6	7,8
	Schriftführer/in	2,1	7,6	7,8
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	3,5	12,7	13,0
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3	22,9	23,5
c.	Zulassungsprüfung:			
	Vorsitzende/r	1,1	4,0	4,1
	Schriftführer/in	1,1	4,0	4,1
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	2,1	7,6	7,8
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,8	10,2	10,4
4.	Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	1,1	4,0	4,1
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1	7,6	7,8
	für den schriftlichen Teil	2,8	10,2	10,4
	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	4,0	4,1
5.	Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3, § 29 Abs. 5 und § 30 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	0,7	2,5	2,6
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	1,4	5,1	5,2
	für den schriftlichen Teil	2,1	7,6	7,8
6.	Prüfungen für die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse (§ 75 Abs. 4 SchUG): wie Z 4			
7.	Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, die nicht im Rahmen der Reifeprüfung abgelegt werden (§ 41 SchUG oder § 41 SchUG-BKV): wie Z 1			

		Bezugswert	vom 1.9.2019 bis 31.8.2020	vom 1.9.2020 bis 31.8.2021
8.	Kommissionelle Prüfungen (§ 71 Abs. 5 SchUG) und Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§§ 23 und 62 Abs. 3 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	1,4	5,1	5,2
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	1,4	5,1	5,2
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,1	7,6	7,8
	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	4,0	4,1
III. Berufsbildende mittlere und höhere Schulen einschließlich der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten (sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige):				
1.	Hauptprüfung der Reife- und Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,6	2,2	2,2
	Schulleiter/in oder ein/e von der Schulleitung zu bestellende Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand oder Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	1,8	1,9
	Jahrgangsvorständin oder Jahrgangsvorstand, Fachvorständin oder Fachvorstand, Studienkoordinatorin oder Studienkoordinator oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	1,8	1,9
	Prüfer/in:			
	für den schriftlichen Teil bei standardisierten Prüfungen	3,5	12,7	13,0
	für den schriftlichen oder grafischen Teil bei nicht standardisierten Prüfungen	6,3	22,9	23,5
	für den praktischen Teil an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sowie den entsprechenden Schulen für Berufstätige	4,1	14,9	15,3
	für den praktischen Teil an den übrigen berufsbildenden höheren Schulen	6,3	22,9	23,5
	für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Fachklausur als fächerübergreifende Projektarbeit“ für die ersten 10 Stunden	11,1	40,4	41,3
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Fachklausur als fächerübergreifende Projektarbeit“)			
	für jede weitere Stunde	1,1	4,0	4,1
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Fachklausur als fächerübergreifende Projektarbeit“)			
	für den mündlichen Teil	3,5	12,7	13,0

		Bezugswert	vom 1.9.2019 bis 31.8.2020	vom 1.9.2020 bis 31.8.2021
	für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	2,7	9,8	10,1
	für den mündlichen Teil für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“	4,7	17,1	17,5
	für den mündlichen Teil für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“ bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	3,3	12,0	12,3
	für die mündliche Kompensationsprüfung	3,5	12,7	13,0
	Beisitzer/in (je Teilprüfung)	1,8	6,6	6,7
	Korrektur der abschließenden Diplomarbeit einschließlich Präsentation und Diskussion	9,7	35,3	36,1
2.	Vorprüfung der Reife- und Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	2,8	10,2	10,4
	Fachvorständin oder Fachvorstand oder eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson	2,1	7,6	7,8
	Schriftführer/in	2,1	7,6	7,8
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	3,5	12,7	13,0
	für den praktischen Teil	6,3	22,9	23,5
3.	Externistenreife- und -Diplomprüfung sowie Externistendiplomprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):			
a.	Hauptprüfung			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,6	2,2	2,2
	Schulleiter/in oder ein/e von der Schulleitung zu bestellende/r Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand oder Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	1,8	1,9
	Fachvorständin oder Fachvorstand, Studienkoordinator/in oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	1,8	1,9
	Schriftführer/in (je Teilprüfung)	0,6	2,2	2,2
	Prüfer/in:			
	für den schriftlichen Teil bei standardisierten Prüfungen	3,5	12,7	13,0
	für den schriftlichen oder grafischen Teil bei nicht standardisierten Prüfungen	6,3	22,9	23,5
	für den praktischen Teil an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik	4,1	14,9	15,3
	für den praktischen Teil an den übrigen berufsbildenden höheren Schulen	6,3	22,9	23,5
	für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ oder Betriebswirtschaftliche Fachklausur als fächerübergreifende Projektarbeit für die ersten 10 Stunden	11,1	40,4	41,3
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Fachklausur als fächerübergreifende Projektarbeit“)			
	für jede weitere Stunde	1,1	4,0	4,1

		Bezugswert	vom 1.9.2019 bis 31.8.2020	vom 1.9.2020 bis 31.8.2021
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Fachklausur als fächerübergreifende Projektarbeit“)			
	für den mündlichen Teil	3,5	12,7	13,0
	für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	2,7	9,8	10,1
	für den mündlichen Teil für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“	4,7	17,1	17,5
	für den mündlichen Teil für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“ bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	3,3	12,0	12,3
	für die mündliche Kompensationsprüfung	3,5	12,7	13,0
	Beisitzer/in (je Teilprüfung)	1,8	6,6	6,7
	Korrektur der abschließenden Diplomarbeit einschließlich Präsentation und Diskussion	9,7	35,3	36,1
b.	Vorprüfung:			
	Vorsitzende/r	2,8	10,2	10,4
	Fachvorständin oder Fachvorstand oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson	2,1	7,6	7,8
	Schriftführer/in	2,1	7,6	7,8
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	3,5	12,7	13,0
	für den praktischen Teil	6,3	22,9	23,5
c.	Zulassungsprüfung:			
	Vorsitzende/r	1,1	4,0	4,1
	Schriftführer/in	1,1	4,0	4,1
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	2,1	7,6	7,8
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,8	10,2	10,4
4.	Abschlussprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,6	2,2	2,2
	Schulleiter/in oder ein/e von der Schulleitung zu bestellende/r Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand oder Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	1,8	1,9
	Klassenvorständin oder Klassenvorstand, Fachvorständin oder Fachvorstand, Studienkoordinator/in oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	1,8	1,9
	Prüfer/in:			
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3	22,9	23,5
	für den grafischen und/oder praktischen Teil für das Prüfungsgebiet „Fachklausur“	7,0	25,5	26,1
	für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ für die ersten 10 Stunden	11,1	40,4	41,3

		Bezugswert	vom 1.9.2019 bis 31.8.2020	vom 1.9.2020 bis 31.8.2021
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)			
	für jede weitere Stunde	1,1	4,0	4,1
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)			
	für den mündlichen Teil	3,5	12,7	13,0
	für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	2,7	9,8	10,1
	für die mündliche Kompensationsprüfung	3,5	12,7	13,0
	Beisitzer/in (je Teilprüfung)	1,8	6,6	6,7
	Korrektur der abschließenden Arbeit einschließlich Präsentation und Diskussion	9,7	35,3	36,1
5.	Externistenabschlussprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):			
a.	Hauptprüfung:			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,6	2,2	2,2
	Schulleiter/in oder eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	1,8	1,9
	Fachvorständin oder Fachvorstand oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	1,8	1,9
	Schriftführer/in (je Teilprüfung)	0,6	2,2	2,2
	Prüfer/in:			
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3	22,9	23,5
	für den grafischen und/oder praktischen Teil für das Prüfungsgebiet „Fachklausur“	7,0	25,5	26,1
	für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ für die ersten 10 Stunden	11,1	40,4	41,3
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)			
	für jede weitere Stunde	1,1	4,0	4,1
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)			
	für den mündlichen Teil	3,5	12,7	13,0
	für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	2,7	9,8	10,1
	für die mündliche Kompensationsprüfung	3,5	12,7	13,0
	Beisitzer/in (je Teilprüfung)	1,8	6,6	6,7
	Korrektur der abschließenden Arbeit einschließlich Präsentation und Diskussion	9,7	35,3	36,1
b.	Zulassungsprüfung:			
	Vorsitzende/r	1,1	4,0	4,1
	Schriftführer/in	1,1	4,0	4,1

		Bezugswert	vom 1.9.2019 bis 31.8.2020	vom 1.9.2020 bis 31.8.2021
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	2,1	7,6	7,8
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,8	10,2	10,4
6.	Eignungsprüfungen und Einstufungsprüfungen an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	0,7	2,5	2,6
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil oder praktischen Teil (sofern im praktischen Teil der Eignungsprüfung mehrere Prüfer/innen beteiligt sind, gebührt dieser Betrag jeder/jedem Prüfer/in)	1,4	5,1	5,2
	für den schriftlichen Teil	2,1	7,6	7,8
7.	Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen an den übrigen berufsbildenden Schulen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	0,7	2,5	2,6
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	1,4	5,1	5,2
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,1	7,6	7,8
8.	Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	1,1	4,0	4,1
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	2,1	7,6	7,8
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,8	10,2	10,4
	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	4,0	4,1
9.	Kommissionelle Prüfungen (§ 71 Abs. 5 SchUG) und Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§§ 23 und 62 Abs. 3 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	1,4	5,1	5,2
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	1,4	5,1	5,2
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,1	7,6	7,8
	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	4,0	4,1
10.	Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen (§ 75 Abs. 4 SchUG): wie Z 5			

Anlage Ia für Prüfungen für die mittleren sowie die höheren Schulen vor der Einführung der neuen Reifeprüfung, der neuen Reife- und Diplomprüfung, der neuen Diplomprüfung und der neuen Abschlussprüfung

		Bezugswert	vom 1.9.2019 bis 31.8.2020	vom 1.9.2020 bis 31.8.2021
I. Allgemein bildende höhere Schulen sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige:				
1.	Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	4,1	14,9	15,3
	Schulleiter/in	3,5	12,7	13,0
	Klassenvorständin oder Klassenvorstand	2,1	7,6	7,8
	Prüfer/in:			
	für den schriftlichen Teil	6,3	22,9	23,5
	für den praktischen oder grafischen Teil der Klausurprüfung	3,5	12,7	13,0
	für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung)	3,5	12,7	13,0
	für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung)	7,0	25,5	26,1
	für den mündlichen Teil (mit ergänzender Schwerpunktprüfung)	7,0	25,5	26,1
	für den mündlichen Teil (mit fächerübergreifender Schwerpunktprüfung) (pro Fach)	7,0	25,5	26,1
	für den mündlichen Teil (mit Frage der Fachbereichsarbeit)	7,0	25,5	26,1
	2.	Vorprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):		
Vorsitzende/r		2,8	10,2	10,4
Schriftführer/in		2,1	7,6	7,8
Prüfer/in:				
Für die Fachbereichsarbeit:				
a) für die Betreuung je Prüfer/in unabhängig von der Zahl der Fachbereichsarbeiten		42,6	155,1	158,6
b) für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis höchstens fünf Fachbereichsarbeiten je Prüfer/in (bei mehreren Prüfer/innen ist diese Prüfungstaxe zu teilen)		56,7	206,5	211,1
c) für die Korrektur und Beurteilung (bei mehreren Prüfer/innen ist diese Prüfungstaxe zu teilen)		8,4	30,6	31,3
Prüfer/in:				
für die pflichtige Vorprüfung:				
für den mündlichen Teil		3,5	12,7	13,0
für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3	22,9	23,5	
3.	Externistenreifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):			
	a)			
	Hauptprüfung:			
	Vorsitzende/r	4,1	14,9	15,3
	Schulleiter/in	4,1	14,9	15,3
	Prüfer/in:			
	für den schriftlichen Teil	6,3	22,9	23,5
	für den praktischen oder grafischen Teil der Klausurprüfung	4,2	15,3	15,6

		Bezugswert	vom 1.9.2019 bis 31.8.2020	vom 1.9.2020 bis 31.8.2021
	für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung)	4,2	15,3	15,6
	für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung)	7,0	25,5	26,1
	für den mündlichen Teil (mit ergänzender Schwerpunktprüfung)	7,0	25,5	26,1
	Schriftführer/in in der Funktion der Klassenvorständin oder des Klassenvorstandes	4,2	15,3	15,6
b)	Vorprüfungen:			
	Vorsitzende/r	2,8	10,2	10,4
	Schriftführer/in	2,1	7,6	7,8
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	3,5	12,7	13,0
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3	22,9	23,5
c)	Zulassungsprüfungen:			
	Vorsitzende/r	1,1	4,0	4,1
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1	7,6	7,8
	für den schriftlichen Teil	2,8	10,2	10,4
	Schriftführer/in in der Funktion der Klassenvorständin oder des Klassenvorstandes	1,1	4,0	4,1
4.	Sonstige Externistenprüfungen (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV)			
	Vorsitzende/r	1,1	4,0	4,1
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1	7,6	7,8
	für den schriftlichen Teil	2,8	10,2	10,4
	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	4,0	4,1
5.	Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3, § 29 Abs. 5 und § 30 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	0,7	2,5	2,6
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	1,4	5,1	5,2
	für den schriftlichen Teil	2,1	7,6	7,8
6.	Prüfungen für die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse (§ 75 Abs. 4 SchUG): wie Z 4			
7.	Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, die nicht im Rahmen der Reifeprüfung abgelegt werden (§ 41 SchUG bzw. § 41 SchUG-BKV): wie Z 1			
8.	Kolloquien an Gymnasien, Realgymnasien und Wirtschaftskundlichen Realgymnasien für Berufstätige:			
	Prüfer/in:			
	für die mündliche Prüfung	1,4	5,1	5,2
	für die schriftliche, grafische oder praktische Prüfung	2,1	7,6	7,8
9.	Kommissionelle Prüfung (§ 71 Abs. 5 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§ 62 Abs. 3 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	1,4	5,1	5,2
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	1,4	5,1	5,2

		Bezugswert	vom 1.9.2019 bis 31.8.2020	vom 1.9.2020 bis 31.8.2021
	für den schriftlichen Teil	2,1	7,6	7,8
	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	4,0	4,1
II. Berufsbildende mittlere und höhere Schulen einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der entsprechenden Schulen für Berufstätige:				
1.	Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	4,1	14,9	15,3
	Schulleiter/in oder Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand	3,5	12,7	13,0
	Jahrgangsvorständin oder Jahrgangsvorstand	3,5	12,7	13,0
	Fachvorständin oder Fachvorstand oder Werkstättenleiter/in	2,1	7,6	7,8
	Prüfer/in:			
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3	22,9	23,5
	für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit als fächerübergreifende Projektarbeit“ für die ersten 10 Stunden	11,1	40,4	41,3
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“)			
	für jede weitere Stunde	1,1	4,0	4,1
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“)			
für den mündlichen Teil	3,5	12,7	13,0	
für den mündlichen Teil (für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“)	7,0	25,5	26,1	
2.	Vorprüfung (§§ 34 ff SchUG):			
	Vorsitzende/r	2,8	10,2	10,4
	Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand oder Fachvorständin oder Fachvorstand	2,1	7,6	7,8
	Werkstättenleiter/in	2,1	7,6	7,8
	Schriftführer/in	2,1	7,6	7,8
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	3,5	12,7	13,0
für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3	22,9	23,5	
a)	Diplomarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-BKV):			
	Prüfer/in:			
	a.) für die Betreuung je Schüler/in (bis höchstens fünf Schüler/innen je Prüfer/in)	68,1	248,0	253,6
	b.) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse	8,4	30,6	31,3
Bei mehreren Prüfer/innen sind die Prüfungstaxen gemäß lit. a und b zu teilen.				

		Bezugswert	vom 1.9.2019 bis 31.8.2020	vom 1.9.2020 bis 31.8.2021
b)	Abschlussarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-BKV):			
	Prüfer/in:			
	a) für die Betreuung je Schüler/in (bis höchstens fünf Schüler/innen je Prüfer/in)	55,9	203,6	208,1
	b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse	8,4	30,6	31,3
	Bei mehreren Prüfer/innen sind die Prüfungstaxen gemäß lit. a und b zu teilen.			
3.	Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG):			
a)	Hauptprüfung:			
	Vorsitzende/r	4,1	14,9	15,3
	Schulleiter/in	4,1	14,9	15,3
	Schriftführer/in	4,1	14,9	15,3
	Prüfer/in:			
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3	22,9	23,5
	für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit als fächerübergreifende Projektarbeit“ für die ersten 10 Stunden	11,1	40,4	41,3
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“)			
	für jede weitere Stunde	1,1	4,0	4,1
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“)			
	für den mündlichen Teil	4,1	14,9	15,3
für den mündlichen Teil (für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“)	7,0	25,5	26,1	
b)	Vorprüfung:			
	Vorsitzende/r	2,8	10,2	10,4
	Abteilungspräsidentin oder Abteilungsvorstand oder Fachpräsidentin oder Fachvorstand	2,1	7,6	7,8
	Werkstättenleiter/in	2,1	7,6	7,8
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	3,5	12,7	13,0
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3	22,9	23,5
	Schriftführer/in	2,1	7,6	7,8
c)	Zulassungsprüfung:			
	Vorsitzende/r	0,6	2,2	2,2
	Schriftführer/in	1,4	5,1	5,2
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	2,1	7,6	7,8
für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,8	10,2	10,4	

		Bezugswert	vom 1.9.2019 bis 31.8.2020	vom 1.9.2020 bis 31.8.2021
4.	Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	0,7	2,5	2,6
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	1,4	5,1	5,2
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,1	7,6	7,8
5.	Sonstige Externistenprüfungen (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV)			
	Vorsitzende/r	1,1	4,0	4,1
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	2,1	7,6	7,8
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,8	10,2	10,4
	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	4,0	4,1
6.	Abschlussprüfung (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	4,1	14,9	15,3
	Schulleiter/in oder Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand	3,5	12,7	13,0
	Fachvorständin oder Fachvorstand oder Werkstättenleiter/in	2,1	7,6	7,8
	Klassenvorständin oder Klassenvorstand	3,5	12,7	13,0
	Prüfer/in:			
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3	22,9	23,5
	für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ für die ersten 10 Stunden	11,1	40,4	41,3
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)			
	für jede weitere Stunde	1,1	4,0	4,1
(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)				
für den mündlichen Teil	3,5	12,7	13,0	
7.	Externistenabschlussprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):			
a)	Hauptprüfung:			
	Vorsitzende/r	4,1	14,9	15,3
	Schulleiter/in oder Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand	4,1	14,9	15,3
	Schriftführer/in	4,1	14,9	15,3
	Prüfer/in:			
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3	22,9	23,5
	für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ für die ersten 10 Stunden	11,1	40,4	41,3
(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)				

		Bezugswert	vom 1.9.2019 bis 31.8.2020	vom 1.9.2020 bis 31.8.2021
	für jede weitere Stunde	1,1	4,0	4,1
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)			
	für den mündlichen Teil	4,7	17,1	17,5
b)	Zulassungsprüfung:			
	Vorsitzende/r	0,6	2,2	2,2
	Schriftführer/in	1,4	5,1	5,2
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	2,1	7,6	7,8
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,8	10,2	10,4
8.	Kommissionelle Prüfung (§ 71 Abs. 5 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§ 23 und § 62 Abs. 3 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	1,4	5,1	5,2
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	1,4	5,1	5,2
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,1	7,6	7,8
	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	4,0	4,1
9.	Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen (§ 75 Abs. 4 SchUG): wie Z 5			
10.	Kolloquien an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Berufstätige:			
	Prüfer/in:			
	für die mündliche Prüfung	1,4	5,1	5,2
	für die schriftliche, grafische oder praktische Prüfung	2,1	7,6	7,8
III. Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sowie entsprechende Schulen für Berufstätige:				
1.a)	Reife- und Diplomprüfung sowie Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	4,1	14,9	15,3
	Schulleiter/in	3,5	12,7	13,0
	Klassenvorständin oder Klassenvorstand	2,1	7,6	7,8
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	3,5	12,7	13,0
	für den schriftlichen Teil	6,3	22,9	23,5
	für den praktischen Teil	4,1	14,9	15,3
b)	Vorprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	2,8	10,2	10,4
	Prüfer/in der mündlichen Prüfung	3,5	12,7	13,0
c)	Diplomarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-BKV):			
	Prüfer/in:			
	aa) für die Betreuung je Schüler/in (bis höchstens fünf Schüler/innen je Prüfer/in)	68,1	248,0	253,6
	bb) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse	8,4	30,6	31,3

		Bezugswert	vom 1.9.2019 bis 31.8.2020	vom 1.9.2020 bis 31.8.2021
	Bei mehreren Prüfer/innen sind die Prüfungstaxen gemäß sublit. aa und bb zu teilen.			
2.	Eignungsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	0,7	2,5	2,6
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil oder praktischen Teil (sofern im praktischen Teil der Eignungsprüfung mehrere Prüfer/innen beteiligt sind, gebührt dieser Betrag jeder/jedem Prüfer/in)	1,4	5,1	5,2
	für den schriftlichen Teil	2,1	7,6	7,8
3.	Externistenreife- und Diplomprüfung sowie Externistendiplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV)			
	Hauptprüfung:			
	Vorsitzende/r	4,1	14,9	15,3
	Schulleiter/in	4,1	14,9	15,3
	Schriftführer/in	4,1	14,9	15,3
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	4,7	17,1	17,5
	für den schriftlichen Teil	6,3	22,9	23,5
	für jeden praktischen Teil	4,7	17,1	17,5
	Vorprüfung:			
	Vorsitzende/r	2,8	10,2	10,4
	Prüfer/in der mündlichen Prüfung	3,5	12,7	13,0
	Zulassungsprüfung:			
	Vorsitzende/r	1,1	4,0	4,1
	Schriftführer/in	1,1	4,0	4,1
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	2,1	7,6	7,8
	für den schriftlichen Teil	2,8	10,2	10,4
	für den praktischen Teil	2,1	7,6	7,8
4.	Sonstige Externistenprüfungen (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV)			
	Vorsitzende/r	1,1	4,0	4,1
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1	7,6	7,8
	für den schriftlichen Teil	2,8	10,2	10,4
	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	4,0	4,1
5.	Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen § 75 Abs. 4 SchUG: wie Z 4			
6.	Kommissionelle Prüfungen (§ 71 Abs. 5 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§§ 23 und 62 Abs. 3 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	1,4	5,1	5,2
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	1,4	5,1	5,2
	für den schriftlichen Teil	2,1	7,6	7,8
	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	4,0	4,1

Für den Bildungsdirektor:
Mag. Karl Fritthum
Leiter des Präsidialbereichs

Elektronisch gefertigt